

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	05.07.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

## **Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2018 des Landkreises Göppingen**

### **I. Beschlussantrag**

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2018 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1, S. 79ff. und Gesamtfinanzrechnung Kapitel 5.2, S. 102ff., sowie Kenntnisnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 (S. 25).
3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital in Höhe von 17.047.776,99 € gem. § 23 Satz 4 GemHVO im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Jahresabschluss 2019 zuzustimmen (vgl. Kapitel 5.3.2, S. 128ff.).
4. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der einmaligen Zuwendung über die Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 750.816,47 € an die Alb Fils Kliniken GmbH außerhalb des jährlich stattfindenden Defizitenausgleiches zuzustimmen (vgl. Kapitel 5.1.2, S. 99).

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

#### **II.1 Haushaltsjahr 2018**

Im Haushaltsjahr 2018 wurden drei Finanzzwischenberichte zur laufenden Entwicklung der Finanzwirtschaft erstellt, bezogen auf die Zeitpunkte 31. Mai, 30. September und 31. Dezember 2018. Der dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2018 in Höhe von - 0,7 Mio. € (vgl. Kapitel 3.1, S. 16ff.).

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung gem. § 95 GemO einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun 9.633.855,64 €. Dieses wird den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagen betragen zum 31.12.2018 in Summe 79.865.465,74 €.

Ursache für die Abweichung des dritten Finanzzwischenberichtes und des Jahresabschluss 2018 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2018 stattfanden. Die Aufwendungen verliefen weitestgehend wie prognostiziert. Allerdings wurden im Vergleich zum dritten Finanzzwischenbericht weitere, nicht vorgesehene Erträge im Bereich der Zuweisungen für laufende Zwecke (hierunter fallen bspw. der Schullasten-, Soziallastenausgleich und die Schülerbeförderung) in Höhe von 6,9 Mio. € und die Wertberichtigung von Forderungen, Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen in Höhe von 2,8 Mio. € erzielt.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2018 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt. Er besteht aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Anhang
- Anlagen zum Anhang mit
  - Vermögensübersicht
  - Schuldenübersicht
  - Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Abweichungen der Rechnungen zu den Haushaltsansätzen werden im Anhang erläutert. Des Weiteren ist der Jahresabschluss um einen Rechenschaftsbericht zu erweitern. Dieser soll sowohl den Verlauf der Haushaltswirtschaft darstellen als auch einen Überblick über die Lage des Landkreises vermitteln.

## II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 schließt im Vergleich zu 2017 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2017	31.12.2018
Ordentliche Erträge	282.632.988,18 €	301.402.692,82 €
Ordentliche Aufwendungen	280.470.370,48 €	290.684.159,12 €
Ordentliches Ergebnis (Zuführung Rückl. ord. Ergebnis)	2.162.617,70 €	10.718.533,70 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	1.146.503,99 €	- 1.084.678,06 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.309.121,69 €</b>	<b>9.633.85,64 €</b>

Das Sonderergebnis beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen.

Des Weiteren enthält das Sonderergebnis im Jahresabschluss 2018 den oben dargestellten Beschlussantrag Nr. 4, bezüglich des einmalig zu gewährenden Zuschuss für Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 750.816,47 € an die Alb Fils Kliniken GmbH. Diese haben in den Jahren 2013 bis 2015 Investitionskostenzuschüsse abgerufen, die nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer stattdessen nachweislich für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet wurden.

### II. 3 Gesamtfinanzzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung 2018 schließt im Vergleich zu 2017 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2017	31.12.2018
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	25.092.630,31 €	11.258.174,20 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.322.852,26 €	20.708.660,14 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 5.532.490,70 €	- 14.528.608,31 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 3.903.139,35 €	6.783.144,11 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	16.721.678,32 €	363.985,18 €
Endstand an Zahlungsmitteln	11.258.174,20 €	24.585.355,32 €

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2018 schließt im Vergleich zu 2017 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2017	31.12.2018
<b>AKTIV</b>		
Immaterielles Vermögen	444.606,82 €	672.972,09 €
Sachvermögen	103.048.544,46 €	106.574.190,08 €
Finanzvermögen	81.326.969,47 €	90.785.592,37 €
Aktiver Abgrenzungsposten	28.327.778,42 €	26.806.359,72 €
<b>PASSIV</b>		
Basiskapital	79.365.624,68 €	79.410.082,41 €
Rücklagen	70.231.610,10 €	79.865.465,74 €
<i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	<i>149.597.234,78 €</i>	<i>159.275.548,15 €</i>

Sonderposten	18.533.079,16 €	17.884.084,75 €
Rückstellungen	7.064.375,25 €	12.362.467,75 €
Verbindlichkeiten	31.132.938,87 €	33.464.758,95 €
Passive Rechnungsabgrenzung	6.820.271,11 €	6.820.271,11 €
<hr/>		
Bilanzsumme	213.147.899,17 €	224.839.114,26 €
<hr/>		

## **II. 4 Kennzahlen**

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2018 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in der Anlage zur Beratungsunterlage S. 26ff. und S. 171. dargestellt.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in der Anlage zur Beratungsunterlage S. 159/160 zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2018 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detaillierterläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2018 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2018 ist der Erste, welcher innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. bis zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt worden ist und der Zweite, welcher zur Einbringung, Beratung und Verabschiedung des künftigen Haushaltsplans vorliegt. Damit sind die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung im Sinne von § 110 GemO rechtzeitig gegeben.

## **II. 5 Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Ziffer 3**

### **Allgemeine Wirkung und Begründung:**

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seit dem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Die Ergebnismrücklage stellt eine Bilanzposition dar, um zukünftige Verluste auszugleichen und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Liquidität ist nicht in gleicher Höhe vorhanden. Dementsprechend wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 52 Abs. 4 GemHVO. Demnach ändert die Umbuchung nichts an der Eigenkapitalquote, die die Kreditwürdigkeit des Landkreises widerspiegelt. Dennoch verbessert sie die Kernkapitalquote (von 35 % auf 43 %), die als allgemeiner Beurteilungsmaßstab von Banken herangezogen (Bonitätseinstufung) wird. Das Basiskapital würde sich auf Datengrundlage zum Jahresabschluss 2018 – bei entsprechender Umbuchung – in Höhe von 79.410.082,41 € auf 96.457.859,40 € bzw. um 21 % verbessern.

Entsprechende mögliche künftige Fehlbeträge der Ergebnisrechnung könnten dann nach den Stufen des Haushaltsausgleichs mit dem Basiskapital verrechnet bzw. abgesetzt werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 hat die Verwaltung auf dieses Thema bereits hingewiesen. Infolgedessen schlägt die Verwaltung nun vor (vgl. Ziffer 3 der Beschlussempfehlung), die Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO nun auf der Datengrundlage des Jahresabschlusses 2018 in Höhe von 17.047.776,99 € im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 durchzuführen. Die Umbuchung kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 erfolgen, da nur bei der Feststellung eines Jahresabschlusses diesem Vorgang formal zugestimmt werden kann. Zum Zeitpunkt der Feststellung wird aber das Jahr 2018 aus systemtechnischen Gründen bereits geschlossen sein. Des Weiteren beruht die Umsetzung dieser Umbuchung auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse.

Wie auch in den Jahresabschlüssen zuvor, stieg das Eigenkapital des Landkreises Göppingen und infolgedessen seine Kreditwürdigkeit weiterhin an.

## **II. 6 weitere Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Ziffer 3 Spezielle Wirkung auf den Beschluss des KT vom 09.12.2016:**

Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 09.12.2016 im Zusammenhang mit der Haushaltsverabschiedung des Haushalts 2017 u.a. folgenden Beschluss:

*„Der Kreistag verpflichtet sich, die Überschüsse der Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2013ff. mit Priorität für die Auswirkungen aus dem Klinikneubau zu verwenden“.*

Die Umsetzung der Beschlussempfehlung Ziffer 3 verringert die Höhe der Ergebnismrücklage und damit verbunden, auch die Möglichkeit der Umsetzung die Auswirkungen aus dem Klinikneubau mit der Ergebnismrücklage (Summe der Überschüsse der Rechnungsergebnisse 2013ff) zu verrechnen. Damit würde sich grundsätzlich der Inhalt des Grundgedankens aus dem Beschluss KT 09. 12.2016 schmälern. Die Umsetzung dieses Grundgedankens wäre nur noch bedingt möglich.

Da aber jedoch der Umbuchungsbetrag ein Teil des Eigenkapitals bleibt (von Ergebnismrücklage nach Basiskapital), ist gemäß den Vorgaben zum Haushaltsausgleich weiterhin die Verwendung (also der Grundgedanke des Beschlusses KT 09.12.2016) dieser Überschüsse für die Auswirkungen des Klinikneubaus gegeben.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Haushaltsausgleichs gem. § 24 i. V. m. § 25 Abs. 3 GemHVO sind Fehlbeträge der Ergebnisrechnung (wenn zuvor kein anderweitiger Ausgleich möglich) mit dem Basiskapital zu verrechnen. Damit ist weiterhin der Grundgedanke des KT-Beschlusses vom 09.12.2016 gewahrt. Es verändert sich lediglich die Stufe des Ausgleichs des Haushalts in seiner gesetzlichen Systematik der Vorgabe des § 24 und 25 GemHVO.

## **II. 7 weitere Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Ziffer 3** **Spezielle Wirkung auf die Grundaussagen des Finanzkonzepts 2030:**

Entsprechend einem möglichen Beschluss der Ziffer 3, würde die Verwaltung auch das Finanzkonzept 2030 (zur nächsten geplanten Fortschreibung, Haushalt 2020) anpassen und den Ergebnismittelbestand fortschreiben (Zuführung zur ErgRL + 9,6 Mio. € abzgl. -17 Mio. € Umbuchung, Nettoveränderung ca. -8 Mio. €).

Gemäß den zuletzt gemachten Ausführungen zum Finanzkonzept 2030 im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Beitritt zum VVS ist festzuhalten, dass die Umbuchung keine nennenswerten und essentiellen Auswirkungen auf die damals gemachten möglichen Kreisumlageentwicklungen hat. Die bisher gemachten Aussagen bleiben weiterhin bestehen, da bereits damals mit einem verminderten Rücklagenbestand zum Jahre 2030 gerechnet und ausgegangen wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, gemäß den gemachten Ausführungen der Umbuchung zum Basiskapital, vgl. Beschlussempfehlung Ziffer 3 zuzustimmen.

### **III. Handlungsalternative**

1. Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist (ausgenommen Ziffer 3 der Beschlussempfehlung).

2. Nichtzustimmung der Beschlussempfehlung Ziffer 3, dies wird jedoch aufgrund der gemachten Ausführungen nicht empfohlen. Es ist demnach damit zu rechnen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt bei ihrer nächsten überörtlichen Prüfung, neben der örtlichen Prüfung, diesen Sachverhalt erneut aufgreifen sind.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

### **V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat